TOP

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	06.02.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	27.02.2013
Rat	21.03.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	**Ergänzung** zur Vorlage Nr. 531/2012-7
Stand	11.01.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 12.10.2012 betr. Planänderungen im Bebauungsplan 109, Bereich Schußgasse in Roisdorf

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, wie folgt zu empfehlen:

s. Beschlussentwurf VPLA

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.109 (Ortsteil Roisdorf) einzuleiten. Das Plangebiet liegt südlich der Schussgasse.

Sachverhalt

Die im Bebauungsplan Nr. 109 festgesetzte Planstraße B wird städtebaulich für nicht mehr erforderlich gehalten, da die durch sie angeschlossene südliche Fläche im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt und im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Eine zukünftige bauliche Entwicklung wird hier ausgeschlossen. Des Weiteren befindet sich die Verkehrsfläche nicht im Eigentum der Stadt.
In der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 sollte deshalb anstatt der Verkehrsfläche ein Baufeld festgesetzt werden. Der vorhandene ca. 1,5 m breite Fußweg sollte zukünftig jedoch erhalten bleiben und planungsrechtlich gesichert werden. Er befindet sich im Eigentum der Stadt.

Für den Bereich der Planstraße A wird keine Änderung empfohlen. Der Wirtschaftweg ist in einer Breite von ca. 3,5 m bis 7 m für den landwirtschaftlichen Verkehr ausgebaut und benötigt darüber hinaus auf Grund des starken Geländeeinschnitts noch die umliegenden Böschungsflächen. Die städtischen Liegenschaften betragen hier ca. 6 m bis 7 m in der Breite und umfassen auch die notwendigen Böschungsflächen. Die festgesetzte Verkehrsfläche der

Planstraße A weicht mit ca. 8,50 m nur unwesentlich davon ab.

Beiderseits der Planstraße A sind entlang der Schussgasse im Bebauungsplan Nr.109 Baufelder festgesetzt. Damit ist bereits heute eine ausreichende Bebauungsmöglichkeit gegeben. Eine Bebauungsplanänderung ist laut BauGB nur vorzunehmen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Eine solche Erforderlichkeit ergibt sich hier nicht.

Es wird empfohlen, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 109 (Ortsteil Roisdorf) in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Anregung
2. Unterschriftenliste (nicht öffentlich)
3. Auszug aus BPlan Nr. 109 mit ALK
4. Luftbild mit städtischen Flächen
5. Foto Bereich Planstraße A
6. Foto Bereich Planstraße B
7. Übersichtskarte 2. Änderung BPlan Nr. 109

Finanzielle Auswirkungen

1000 Euro